

1232 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

## Bericht

### des Finanz- und Budgetausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Doktor Mussil, Dr. Tull, Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird (122/A)**

Die Abgeordneten Dr. Mussil, Dr. Tull, Dr. Stix und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 26. Juni 1974 den obgenannten Initiativantrag, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde, eingebracht. Dem vorliegenden Gesetzesantrag liegen u. a. folgende Erwägungen zugrunde:

Im Jahre 1967 wurde das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 196, zur Erleichterung der Mittelbeschaffung zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften geschaffen. Der Bundesminister für Finanzen wurde ermächtigt, Haftungen bis zur Höhe von insgesamt 7000 Millionen Schilling zur Erleichterung der Finanzierung von Exportgeschäften zu übernehmen, für die der Bund nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in seiner geltenden Fassung, eine Haftung übernommen hat.

Durch die steigenden Finanzierungsbedürfnisse der Exportwirtschaft wurde der Haftungsrahmen nunmehr zur Gänze ausgeschöpft. Die Haftungen nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz beruhen auf Haftungen nach dem Ausfuhrförde-

rungsgesetz 1964. Durch das letztere Gesetz wurde den Bedürfnissen der Exportwirtschaft entsprechend seit 1967 der Haftungsrahmen von 13.000 Millionen Schilling auf 35.000 Millionen Schilling schrittweise erhöht.

Es ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit, den Haftungsrahmen des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes von 7000 Millionen Schilling auf 20.000 Millionen Schilling zu erhöhen und gleichzeitig das Bundesgesetz um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 1980 zu verlängern.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 3. Juli 1974 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch in Verhandlung genommen.

Zum Gegenstande sprach außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Zittmayer.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 122/A enthaltene Gesetzentwurf in der beigedruckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 3. Juli 1974

**Dr. Keimel**  
Berichterstatler

**Dr. Tull**  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1970, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1980 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen oder sonstige Kredite) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, von Krediten, des Erwerbs von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und von Beteiligungen verwendet wird, für die der Bund eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in seiner geltenden Fassung übernommen hat.“

2. § 2 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftung 20 Milliarden Schilling nicht übersteigt;

einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v. H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;“

3. § 2 Abs. 1 Z. 8 hat zu lauten:

„8. die Währung der Kreditoperation auf Schilling, Belgische Franken, Deutsche Mark, Französische Franken, Englische Pfund, Iranische Rial, Italienische Lira, Japanische Yen, Kanadische Dollar, Holländische Gulden, Saudi Riyal, Schwedische Kronen, Schweizer Franken, Dirham der Vereinigten Arabischen Emirate, US-Dollar, Kuwait-Dinar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen; lautet.“

4. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Fremdwährungsbeträge sind zu dem im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlautbarten Mittelkurs für Devisen im Zeitpunkt der Haftungsübernahme auf die genannten Haftungsbeträge anzurechnen; sollte für die Vertragswährung im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse ein Kurs nicht verlautbart werden, so hat die Anrechnung zu jenem Kurs zu erfolgen, zu dem die Vertragswährung in Schilling oder im Weg einer an der Wiener Börse notierten Währung umgetauscht wurde.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.